

formation hat einen entsprechenden R.styp. Da die Sklavenhaltergesellschaft, die Feudalgesellschaft und die kapitalistische Gesellschaft auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln beruhen, d. h. ungeachtet aller qualitativen Unterschiede Ausbeuter- gesellschaften sind, gibt es im R. dieser drei Gesellschaftsformationen viele Gemeinsamkeiten. Einen völlig neuen R.styp verkörpert das sozialistische R., das die sozialistischen Eigentumsverhältnisse und die sich daraus ergebenden Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, der solidarischen Unterstützung, der Gleichberechtigung und der gemeinsamen Verantwortung aller Bürger für das Wohl der Gesellschaft und jedes seiner Mitglieder in entsprechenden Gesetzen fixiert. Das sozialistische R. „dient dem Volk und seinem friedlichen Leben. Es dient seiner Freiheit, seiner friedlichen Arbeit und der Gerechtigkeit für jedermann. Unser sozialistisches Recht bringt den Willen des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck. Es entspringt den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und ist auf ihre Durchsetzung gerichtet. Unser Recht hat die Aufgaben dieser Entwicklung und die staatlichen Grundregeln des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen zum Hauptinhalt. Es dient dazu, die Produktivkräfte und die sozialistischen Produktionsverhältnisse planmäßig zu entfalten, alle Bürger im Geiste des Sozialismus zu erziehen und unsere Ordnung gegen die Anschläge ihrer Feinde zu schützen.“ (Programm der SED)

Rechtsbewußtsein *f* vom Klassenstandpunkt geprägte politisch-moralische Erkenntnis darüber, was Recht oder Unrecht unter be-

stimmten gesellschaftlichen Bedingungen ist, und dieser Erkenntnis gemäßes Handeln. Das R. ist Teil des ->- *Klassenbewußtseins* und bestimmt in einem erheblichen Maße die Haltung des Menschen zur herrschenden Staats- und Rechtsordnung. So ist das sozialistische R. der Arbeiterklasse geformt von der Erkenntnis der historischen Überlebtheit des Kapitalismus; es erkennt die Herrschaft der Ausbeuterklasse und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Unterdrückung der Menschen als zu bekämpfendes Unrecht. Zum sozialistischen, die Welt verändernden R. gehört vor allem die Erkenntnis, daß nur solche gesellschaftlichen Verhältnisse gerecht sein können, die mit den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten in Übereinstimmung stehen und dem gesellschaftlichen Fortschritt entsprechen, d. h. die Erkenntnis, daß erst die sozialistische Gesellschaftsordnung, in der die Produktionsmittel, die Bodenschätze usw. dem ganzen Volk gehören, in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt ist, in der gleicher Lohn für gleiche Leistung gewährt wird, in der Mann und Frau gleichberechtigt sind und in der jeder nach seinen Fähigkeiten tätig sein kann und nach seinen Leistungen entlohnt wird, dem Menschen Recht und Gerechtigkeit gewährt. Zwischen dem sozialistischen Recht und dem sozialistischen Staats- und R. besteht eine unmittelbare Wechselwirkung.

Rechtsprechung: Entscheidung von Rechtskonflikten durch die zuständigen Organe. In der DDR wird die R. durch die Gerichte (Oberstes Gericht, Bezirksgerichte, Kreisgerichte, Militärobergericht und Militärgerichte) aus-